



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/475

A02, A07

17. November 2022

für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Entwurf für den Landeshaushalt 2023

hier: Beantwortung von Nachfragen aus dem parlamentarischen Raum

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen den o. g. Antworten mit der Bitte um Weiterleitung
an die Mitglieder des Ausschusses Heimat und Kommunales.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 18. November 2022

Entwurf für den Landeshaushalt 2023

hier: Beantwortung von Nachfragen aus dem parlamentarischen Raum

Im Zuge der Beratungen über den Entwurf für den Landeshaushalt 2023 wurden aus dem parlamentarischen Raum Nachfragen gestellt, die wie folgt beantwortet werden:

zu Kapitel 08 010 547 16

Sächliche Verwaltungsaufgaben für „Interkommunale Modell- und Transferprojekte“

Anfrage:

Der Titel wird erstmalig mit 1,4 Mio. Euro veranschlagt. Wie begründet die Landesregierung den Mittelaufwuchs?

Antwort:

Die Finanzmittel waren bislang als Teilansatz bei Kapitel 14 010 Titel 547 15 (MWIKE) etatisiert. Aus Anlass der Neubildung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist das Aufgabengebiet „digitale Modellkommune (smart cities)“ in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen übergegangen (siehe auch unten zu Frage 08 200 Titelgruppe 71).

zu Kapitel 08 200 685 13

Gemeindeprüfungsanstalt

Anfrage:

Wie begründet die Landesregierung den Mittelaufwuchs?

Antwort:

Nach § 11 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt erhält die Gemeindeprüfungsanstalt eine jährliche Zuweisung zur Deckung des Aufwandes, der nicht durch Gebühren und Entgelte gedeckt ist. Der Finanzmittelaufwuchs wird unter anderem zur Deckung der Versorgungslasten der gpaNRW veranschlagt. Diese sind in den vergangenen Jahren unter anderem infolge der zunehmenden Anzahl an Pensionären und des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes angestiegen. Diese Faktoren wurden bei der erstmaligen Festsetzung der Landeszuweisung und den in der Folge gesetzlich



realisierten Erhöhungen nicht berücksichtigt. Daher ist ein Nachsteuern im Landeshaushalt 2023 angezeigt.

zu Kapitel 08 200 686 10

Kommunalagentur Nordrhein-Westfalen

Anfrage:

Die Kommunalagentur hilft Gemeinden bei der Akquise von Förderprogrammen. Im letzten Haushaltsjahr wurde die sie mit 500 TEUR gefördert. Jetzt sollen die Mittel gestrichen werden. Wie begründet die Landesregierung diese Entscheidung?

Antwort:

Im Jahr 2022 wurden einmalig Finanzmittel für einen Zuschuss zugunsten des Fachnetzwerkes für Fördermittelakquise der Kommunal Agentur NRW GmbH des Städte- und Gemeindebundes veranschlagt. Ziel der Förderung ist eine weitere Qualifizierung der kommunalen Förderzugänge und eine rechtskonforme Fördermittelabwicklung in Verbindung mit einem individuellen Coaching kommunaler Beschäftigter zur nachhaltigen Verbesserung der Akquisition haushaltsentlastender Förderangebote. Mit den Finanzmitteln wurden u.a. digitale Lösungen für das kommunale Fördermittelmanagement entwickelt, welche sich derzeit in der Erprobungsphase befinden und die kommunalen Akteure zeitnah in ihrer täglichen Arbeit unterstützen sollen. Die Kommunal Agentur NRW GmbH plant, die Unterstützungsangebote auf der geschaffenen Grundlage auch im kommenden Jahr fortzusetzen.

zu Kapitel 08 200 686 20

Zuschüsse an das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut Köln

Anfrage:

Wie begründet die Landesregierung Mittelaufwuchs und Verpflichtungserklärung?

Antwort:

Die Finanzmittel und die Verpflichtungsermächtigung für einen Zuschuss an das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln sollen eine mittelfristige Forschungsk Kooperation zu Themen der öffentlichen Finanzwirtschaft sicherstellen.

zu Kapitel 08 200 686 71

Sonstiges Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland

Anfrage:



Für diesen Titel sind erstmalig 3 Mio. Euro vorgesehen, eine Erläuterung fehlt. Für welche Zwecke und Projekte soll das Geld konkret aufgewendet werden?

Antwort:

Die Finanzmittel waren bislang als Teilansatz bei Kapitel 14 500 Titelgruppe 71 (MWIKE) etatisiert. Aus Anlass der Neubildung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist das Aufgabengebiet „digitale Modellkommune (Smart Cities)“ in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen übergegangen (siehe auch oben Frage zu 08 010 547 16).

Allgemeine Fragestellungen zu Kapitel 15 030 633 74 Dorferneuerung

Anfrage:

Das Programm zur Dorferneuerung soll um 22 TEUR gekürzt werden. Wie begründet die Landesregierung die Reduzierung? Wie begründet die Landesregierung, dass der Titel nun im Bereich Landwirtschaft und Verbraucherschutz angesetzt wird?

Antwort:

Aus Anlass der Neubildung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist das Aufgabengebiet „Dorferneuerung“ in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen übergegangen.

Altschulden

Anfrage:

Die Landesregierung plant bis zum Ende des Jahres gemeinsam mit dem Bund eine Lösung für die Altschuldenfrage zu finden. Alternativ soll ohne den Bund im nächsten Jahr eine Lösung gefunden werden. Welcher Haushaltstitel ist für dieses Thema angesetzt? Falls es keinen Haushaltstitel gibt, bitte begründen.

Antwort:

Es finden derzeit Gespräche zwischen dem Bundesfinanzministerium und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 (GFG)



Anfrage:

In der Problembeschreibung auf Seite 1 des Gesetzentwurfes zum GFG23 wird über die Regressionsberechnung ausgeführt. Laut Sofia-Gutachten sei ein Wechsel von dem OLS-Verfahren hin zu der „Robusten Regression“ angezeigt. Ist der Absatz ein historisches Relikt früherer Reformen oder hat sich die Berechnungsart im Vergleich zu GFG22 geändert?

Antwort:

Die Methodik der Ermittlung der Gewichtungsfaktoren hat sich im Vergleich zum GFG 2022 nicht verändert. Der Wechsel vom OLS-Verfahren hin zu der „Robusten Regression“ erfolgte mit der Umsetzung des Sofia-Gutachten erstmalig mit dem GFG 2019. Diese Regressionsmethodik wurde seitdem beibehalten.

Tantiemen

Anfrage:

Die Abzüge für Tantiemen sollen sich auf rund 11 Mio. Euro verdoppeln. Begründet wird dies auf Seite 58 des Gesetzentwurfes mit „neuen vertraglichen Verpflichtungen“. Welche Verpflichtungen sind hiermit gemeint? Warum haben sich die Tantiemen verdoppelt? Wer profitiert davon?

Antwort:

Die Bundesländer sind auf der vertraglichen Grundlage von Gesamtverträgen mit den Rechteinhabern zur Zahlung der darin vereinbarten pauschalen Vergütungen unter anderem für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen an Schulen verpflichtet. Die Steigerung zum Vorjahreswert erfolgt aufgrund neuer vertraglicher Verpflichtungen und des Nachvollzugs von Ausgaben aus den Vorjahren. Im Haushaltsjahr 2021 waren die für den Nutzungszeitraum vereinbarten Vergütungspauschalen der genannten Gesamtverträge und die bis zum 15. Juni 2021 gestundeten Restbeträge für die Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020 nach dem Gesamtvertrag vom 19. Dezember 2019 zu leisten. Die Länder zahlen die Vergütung entsprechend dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel. Es wurde in 2021 hilfsweise der Königsteiner Schlüssel 2019 zu Grunde gelegt. Die Nachberechnung erfolgt nach Veröffentlichung des endgültigen Königsteiner Schlüssels für das Jahr 2021.

Modellrechnung

Anfrage:



In der Modellrechnung sind ungewöhnlich hohe Veränderungen aufgeführt. Die Schlüsselzuweisungen der Stadt Münster steigen etwa um +4.600.79% (sic) laut Anlage 3 Seite 1 der Modellrechnung, AGS-Posten 515000. Wie begründet sich diese deutliche Veränderung? Wie kommt die „Steuerschwäche“ der Stadt Münster zu Stande?

Antwort:

Die hohen Veränderungen für Münster sind zum einen mit einem Anstieg auf der Finanzbedarfsseite zu erklären: Die Stadt Münster steigert den Gesamtansatz um 4,9 Prozent - hier in erster Linie ausgelöst durch den Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten - ein Plus von 15,9 % zum Vorjahr. Für die Stadt Münster werden für das Jahr 2023 „183.461 Beschäftigte“ nachgewiesen (Vorjahr 179.083). Dazu kommt zusätzlich noch die Steigerung des entsprechenden Parameters in der Berechnung des Nebenansatzes aufgrund der Grunddatenaktualisierung. Durch die Verteilungsmasse liegt der Grundbetrag bei 852 Euro (Vorjahr rd. 814 Euro). Diese Effekte lassen die Ausgangsmesszahl in Münster um 9,8 % zum Vorjahr steigen. Die normierte Steuerkraft in Münster von 2022 auf 2023 steigt um 0,79 %, während der landesweite Zuwachs bei 8,04 % lag. Zudem sind für die Stadt Münster relevante Einnahmen (ELAG-Abrechnung, Gewerbesteuer ausgleich) weggefallen. Münster profitiert daher im landesweiten Vergleich von einem gestiegenen Bedarf und einer deutlich unterdurchschnittlich gestiegenen Steuerkraft.

Differenzierte fiktive Hebesätze

Anfrage:

Warum setzt die Landesregierung den zweiten Schritt bei der Differenzierung der fiktiven Hebesätze nicht um?

Antwort:

Der Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis '90/DIE GRÜNEN (2022 bis 2027) sieht vor, dass auf die Umsetzung der zweiten Stufe in der Differenzierung der fiktiven Hebesätze zu verzichten ist.